

Regelungen zu Korrekturtagen im Abitur (Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg)

Aus dem EPOS-Schreiben der Gymnasialabteilung vom 26.03.2019:

„Dabei geht es nicht um den grundsätzlichen Arbeitsaufwand für die Korrektur der schriftlichen Abiturarbeiten. Es geht vielmehr darum, dass in Ausnahmefällen die Korrektur in einem sehr kurzen Zeitraum zu bewältigen ist.

[...] Um in diesen Fällen den betroffenen Lehrkräften mehr Zeit für Erst- und Zweitkorrektur zur Verfügung zu stellen, können Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht Korrekturtage gewähren. Die Entscheidung für Korrekturtage sollte sich dabei an folgenden Richtwerten orientieren:

- Zwischen der schriftlichen Arbeit und dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse liegen 15 Arbeitstage oder weniger. Dabei werden landesweite Ferientage sowie Wochenenden nicht mitgezählt.
- Die Zahl der zu korrigierenden Arbeiten beträgt mindestens 15, aber weniger als 20 (1 Korrekturtag) oder mindestens 20 (2 Korrekturtage).

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Korrekturtagen berücksichtigen die Schulleitungen die individuelle Belastung der betroffenen Lehrkräfte.

Die erforderlichen Vertretungen werden von den Schulleitungen geregelt. Dafür steht auch das PES-Budget zur Verfügung.“

Aus dem Abitur-Erlass von Schleswig-Holstein vom 5. Januar 2018 („Staffelmodell zur Sicherung der Abiturkorrektur bei kurzer Korrekturfrist“):

„[Die folgenden Regelungen] beziehen sich auf die Erstkorrektur.

- Bei einer Korrekturfrist von drei Wochen soll für jeweils fünf zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von vier Wochen soll für jeweils sieben zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von fünf Wochen soll für jeweils zehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von sechs Wochen soll für jeweils fünfzehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von mehr als sechs Wochen ist in der Regel keine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung erforderlich.

Für die Zweitkorrektur soll zusätzlich eine Freistellung von etwa dem halben Umfang der für die Erstkorrektur vorgesehenen Unterrichtsbefreiung erfolgen.“

Quelle:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Abitur_Erlass.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Neue Korrekturtageregelung in Baden-Württemberg ab dem Abitur 2022:

„Für die Erstkorrektur werden grundsätzlich bis zu zwei Korrekturtage und in Fällen, in denen 18 oder mehr Klausuren zu korrigieren sind, bis zu drei Korrekturtage gewährt. Die Anpassung der Regelung zur Gewährung von Korrekturtagen für die Erstkorrektur gilt ab der Abiturprüfung 2022. Die Regelung zur Vergabe von Korrekturtagen für die weiteren Schritte im Korrekturverfahren ist von der Anpassung nicht betroffen: Für die Zweitkorrektur können weiterhin bis zu drei Korrekturtage und für die Endbeurteilung bis zu zwei Korrekturtage gewährt werden. Die Organisation der Korrekturtage liegt wie bisher in der Hand der Schulleitung. Wir bitten Sie, die Vergabe von Korrekturtagen in angemessener Weise und der jeweiligen Belastung der Lehrkräfte Rechnung tragend vorzunehmen [...].“

Quelle:

https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-552559364/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-GYM/HPR-GYM%20Infoschreiben/2022-04.pdf